

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Ostalbkreis

für den Eigenbetrieb
„Immobilien Kliniken Ostalb“

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach Maßgabe der §§ 1, 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG). Die Land- und Stadtkreise sind zudem verpflichtet, die nach dem Landeskrankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben, wenn die Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist.
- (2) Der Landkreis Ostalbkreis (nachfolgend „**Landkreis**“) hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in seinem Kreisgebiet seine bestehenden Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd und St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen gemäß § 102a Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in die „Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (nachfolgend „**Krankenhausträger**“) umgewandelt. Diese ist Träger dreier Plankrankenhäuser, des Ostalb-Klinikums Aalen, des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd und der St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen.

Aufgabe der Kommunalanstalt ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Ostalbkreis, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern. Gegenstand des Krankenhausträgers ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen und Nebenbetriebe zur bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der Altenhilfe.

- (3) Die Grundstücke mit den aufstehenden Krankenhausgebäuden (Liegenschaften) des Ostalb-Klinikums Aalen, der St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd, des Pflegeheims für Menschen im Wachkoma Bopfingen sowie mit den Liegenschaften zusammenhängende Verbindlichkeiten und die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung der Liegenschaften, sowie etwaige Ausgleichsposten verbleiben bei dem daraufhin zusammengefassten Eigenbetrieb „Immobilien Kliniken Ostalb“ (nachfolgend „**Eigenbetrieb**“). Dessen Gegenstand ist das Vorhalten und Überlassen der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude für den Betrieb der Plankrankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd sowie anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege im Rahmen der öffentlichen Aufgaben.
- (4) Der Landkreis hat für den Betrieb der Kliniken zur Erbringung von Krankenhausleistungen und den zugehörigen anderen Einrichtungen und Nebenbetrieben durch die „Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ einen gesonderten Betrauungsakt verabschiedet.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Tätigkeitsgebiet, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut den Eigenbetrieb mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:
 1. Neubau oder Umbau, Ankauf, Vermietung oder Verpachtung, Instandhaltung und Instandsetzung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der für den Krankenhausträger betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude,
 2. Tätigkeit von Investitionen, die vom Land Baden-Württemberg nach § 12 LKHG im Rahmen der Einzelförderung gefördert werden,
 3. Erledigung aller mit den unter den Ziff. 1 und 2 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Ziff. 1 und 2 genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (2) Daneben erbringt der Eigenbetrieb keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- (3) Die Betrauung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 gilt ab dem 1. Januar 2017 und ist befristet auf den 31. Dezember 2026 (10 Jahre).

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Eigenbetrieb Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Verlustübernahmen oder Zuschüssen des Landkreises, der Gewährung von Investitionszuschüssen (sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden), der Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie der Übernahme von Bürgschaften. Der Ausgleichsbedarf resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Eigenbetriebs auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags, der vom Landkreis auszugleichen ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebs. Andere Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahreswirtschaftsplan oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit der Eigenbetrieb sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss der Eigenbetrieb in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Der Eigenbetrieb erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Der Eigenbetrieb wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt der Eigenbetrieb den

Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Zuschüsse des Landkreises für verschiedene Investitionen kontrolliert der Landkreis jeweils ergänzend die Schlussrechnungen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf. Die entfallenden Zinsen für Kassenkredite im Rahmen eines Cash-Pools und die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden.

- (2) Der Landkreis fordert den Eigenbetrieb zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Eigenbetrieb diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Eigenbetriebs prüfen zu lassen.

§ 5

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfenbetrag für den Eigenbetrieb.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Schlussbemerkung, Wirkung

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Ostalbkreis in der Sitzung am 20. Dezember 2016 beschlossen. Der Betrauungsakt tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die bisherigen Betrauungsakte des Landkreises für das Ostalb-Klinikum Aalen, das Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd und die St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen jeweils vom 18. Dezember 2013, die mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft treten. Dieser Betrauungsakt wird der Betriebsleitung des Eigenbetriebs ordnungsgemäß bekanntgegeben. Die Betriebsleitung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Aalen,

Klaus Pavel
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostalbkreis oder beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.